

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 79 65
Telefax +41 31 633 79 67
www.gef.be.ch
info.spa@gef.be.ch

Betriebsbewilligung für Rettungsdienste

1. Grundlagen

Die Betriebsbewilligungen für Rettungsdienste beruhen auf Artikel 121 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) und Artikel 41, 46 und 47 der Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112).

Das Spitalamt erteilt Betriebsbewilligungen für Rettungsdienste. Die Betriebsbewilligung dient der Überwachung der Betriebssicherheit und der Qualitätskontrolle in der notfallmedizinischen Versorgung bis zur Übergabe der Patientin oder des Patienten an das Spital. Sie umfassen die Erstversorgung einer Patientin/eines Patienten am Einsatzort und gegebenenfalls den Transport zu einer Behandlungsinstitution (Primäreinsatz/-Transport «P») sowie den Verlegungstransport einer Patientin/eines Patienten von einem stationären Leistungserbringer zum anderen (Sekundäreinsatz/-Transport «S»). Gegenstand der Betriebsbewilligung sind Einsätze der Dringlichkeitsstufen P1 (sofortiger Einsatz mit Sondersignal für einen Notfall mit bestehender oder vermuteter Beeinträchtigung der Vitalfunktionen) und P2 (sofortiger Einsatz für einen Notfall ohne Beeinträchtigung der Vitalfunktionen) sowie S1 (Verlegung einer Patientin/eines Patienten mit Beeinträchtigung der Vitalfunktionen mit oder ohne Verwendung Sondersignal) und S2 (Verlegung einer Patientin/eines Patienten ohne Beeinträchtigung der Vitalfunktionen und möglichst ohne Zeitverzug).

Einsätze der Dringlichkeitsstufen P3 (Krankentransporte auf Vorbestellung mit i.d.R. vereinbarter Transportzeit) und S3 (Verlegung einer Patientin/eines Patienten ohne Beeinträchtigung der Vitalfunktionen und auf Vorbestellung) sind nicht Gegenstand der Betriebsbewilligung.

Gestützt auf SpVG und SpVV kann der Kanton Bern den Rettungsdiensten, die im Besitz einer Betriebsbewilligung sind, durch Regierungsratsbeschluss ein Verantwortungsgebiet zuteilen. Das Vorliegen einer Betriebsbewilligung begründet keinen Anspruch auf Zuteilung eines Verantwortungsgebiets an einen Rettungsdienst.



2. Anforderungen an die Betriebsorganisation

2.1 Betriebliche Verantwortung (Art. 121 Bst. a SpVG; Art. 46 und 47 SpVV)

Der Rettungsdienst verfügt über ein Betriebskonzept. Darin geregelt sind:

- a) die gesamte Betriebsorganisation, insbesondere die betriebliche und die ärztliche Leitung,
- b) die Zusammenarbeit mit der Sanitätsnotrufzentrale (SNZ) 144,
- c) die Anzahl der Mitarbeitenden und ihre Ausbildung (berufliche Qualifikation),
- d) die Anzahl der Transportmittel und deren Ausrüstung.

2.2 Ärztliche Verantwortung (Art. 121 Bst. a SpVG und Art. 46 SpVV sowie Art 15 ff Gesundheitsgesetz [BSG 811.01])

- Die ärztliche Leiterin/der ärztliche Leiter eines Rettungsdienstes ist im Besitz eines anerkannten Fähigkeitsausweises Notärztin/Notarzt oder mindestens Fachärztin/Facharzt für Anästhesiologie oder Intensivmedizin sowie einer bernischen Berufsausübungsbewilligung. Für unerwartet eintretende Notfallsituationen muss der Rettungsdienst die sofortige Erreichbarkeit mit einer/einem vertraglich gebundenen Ärztin/Arzt rund um die Uhr gewährleisten, um nach erfolgter Rücksprache rasch die erforderlichen Massnahmen treffen zu können.
- Den Rettungsdiensten wird empfohlen, mit den ärztlichen Bezirksvereinen zusammen zu arbeiten.
- Luftrettungsdienste bezeichnen für jede Basis eine ärztliche Leitung.

2.3 Personal (Art. 121 Bst. b SpVG; Art. 47 Bst. c SpVV)

Die Erteilung von medizinischen Kompetenzen an das Rettungspersonal für die medizinische Erstbehandlung orientiert sich an den IVR-„Richtlinien für Ärzte betreffend Delegation medizinischer Kompetenzen an nichtärztliches Personal im Rettungswesen“ und muss für jede Rettungssanitäterin/jeden Rettungssanitäter individuell durch die leitende Ärztin/den leitenden Arzt des Rettungsdienstes schriftlich festgelegt und periodisch überprüft werden.

a) Terrestrische Rettungsdienste:

Das eingesetzte Personal entspricht den „Bestimmungen über die Anerkennung von Rettungsdiensten“ des IVR (Ziffer 7.8).

b) Luftrettungsdienste:

Das eingesetzte Personal entspricht den „Bestimmungen über die Anerkennung von Rettungsdiensten“ des IVR (Ziffer 7.9).

2.4 Betriebsorganisation

Der Rettungsdienst ist für seine konstante Einsatzbereitschaft besorgt. Kann er diese nicht gewährleisten, muss er dies der SNZ 144 des Kantons Bern unverzüglich melden. Er ist für die Organisation allfälliger Ersatzfahrzeuge selber verantwortlich.

Die folgenden Kriterien für Prozessqualität nach den IVR-Richtlinien „Bestimmungen über die Anerkennung von Rettungsdiensten“ sind vom Rettungsdienst grundsätzlich einzuhalten:

- a) Handbuch über Betriebsabläufe (Ziffer 7.3 der genannten IVR-Richtlinie)
- b) Erfassen von Einsatzzeiten (Ziffer 7.4)
- c) Erfassen vom Basisdatensatz (Ziffer 7.5)
- d) Einsatznachbesprechung (Ziffer 7.6)
- e) Fort- und Weiterbildung (min. 30h/Jahr) (Ziffer 7.7)
- f) Datenerfassung bei präklinischen Reanimationen nach Utstein-Style (Ziffer 7.11)

2.5 Hilfsfrist für terrestrische Rettungsdienste

Für die terrestrischen Rettungsdienste gilt für P1-Einsätze eine Hilfsfrist von 15 Minuten. Die Hilfsfrist ist definiert als die Zeitspanne vom Eingang des Alarms beim Rettungsdienst bis zum Eintreffen der Rettungsequipe am Ereignisort. Der folgende Richtwert für die Hilfsfrist bei P1 Einsätzen wird angestrebt: 15 Minuten nach Alarmierung in 90% aller Fälle.

2.6 Hilfsfrist für Luftrettungsdienste

Für die Luftrettungsdienste wird wegen der Abhängigkeit von der jeweiligen Wettersituation keine Hilfsfrist definiert.

2.7 Zusammensetzung Rettungsequipen (Ziffern 7.8 und 7.9 der IVR-Richtlinien)

- a) P1-Einsätze: Es müssen mindestens 2 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in folgender Zusammensetzung eingesetzt werden: «A und C»¹ oder «A und A». Es muss auf jeden Fall jeweils eine Notärztin/ein Notarzt nachgefordert werden können.
- b) P2-Einsätze: Es müssen mindestens 2 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in folgender Zusammensetzung eingesetzt werden: «A und C» oder «A und A».
- c) P3-Einsätze: Es müssen mindestens 2 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in folgender Zusammensetzung eingesetzt werden: «C und D» oder «A und C (oder D)».
- d) S1-Einsätze: Es müssen mindestens 2 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in folgender Zusammensetzung eingesetzt werden: «A (oder B) und C» oder «A und A (oder B)» und es muss jeweils eine für den Einsatz geeignete Ärztin/ein geeigneter Arzt angefordert werden können.
- e) S2-Einsätze: Es müssen mindestens 2 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in folgender Zusammensetzung eingesetzt werden: «B und C» oder «A und C».
- f) S3-Einsätze: Es müssen mindestens 2 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in folgender Zusammensetzung eingesetzt werden: «C und D».
- g) Luftrettung: Die Equipe muss sich aus einer Notärztin/einem Notarzt, einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Kategorie «A» und einer Pilotin/einem Piloten (Kategorie «D») zusammensetzen.

2.8 Ausrüstung (Art. 121 Abs. 1 Bst. c SpVG)

Das in einem Einsatz stehende Rettungspersonal muss mit folgendem Schutzmaterial ausgerüstet sein: Witterungsschutz, Warnkleider, Namensschild, Handschutz, Fusschutz und Kopfschutz gemäss „Richtlinien für die persönliche Schutzausrüstung von Personal im sanitätsdienstlichen Einsatz (Bekleidungsrichtlinien)“ des IVR vom 3.2.2000 (mit Änderungen vom 11.3. 2004). Die Einsatzleiterin/der Einsatzleiter ist mit einer entsprechenden Weste zu kennzeichnen.

2.9 Medikamente (Art. 121 Abs. 1 Bst. c SpVG)

Der Rettungsdienst stellt sicher, dass die im Anhang I geforderten Medikamente auf den Transportmitteln vorhanden sind und dass ein angemessener Vorrat an Medikamenten zweckmässig bewirtschaftet wird.

2.10 Sanitätsnotrufzentrale 144 (Art. 121 Abs. 1 Bst. d SpVG; Art. 47 Bst. b SpVV)

Der Rettungsdienst ist an die SNZ angeschlossen und verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit der SNZ 144 des Kantons Bern für Einsätze auf bernischem Gebiet². Dieser Punkt betrifft die terrestrischen Rettungsdienste.

- a) Der Rettungsdienst nimmt sämtliche Aufträge der SNZ 144 entgegen unter Berücksichtigung der in der Betriebsbewilligung festgehaltenen, zur Verfügung stehenden Mittel.
- b) Er meldet der SNZ 144 alle Einsätze (P1 bis P3 und S1 bis S3), zu welchen er nicht von der SNZ 144 aufgeboten wurde.
- c) Er stellt sicher, dass er während eines Einsatzes von der SNZ 144 erreicht werden kann.
- d) Er verpflichtet sich, den Anweisungen der SNZ 144 Folge zu leisten.
- e) Er stellt die Mobilisierung der Einsatzequipe sicher.

¹ vgl. Anhang II

² Diese Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Rettungsdienst und der SNZ 144.

- f) Er stellt sicher, dass die SNZ 144 über die Einsatzbereitschaft der Ressourcen (Fahrzeug und Einsatz Equipe) orientiert ist.

2.11 Qualitätssicherungssystem (Art. 121 Abs. 1 Bst. f SpVG)

Es ist ein geeignetes Qualitätssicherungssystem zu betreiben.

2.12 Haftpflichtversicherung (Art. 121 Abs. 1 Bst. g SpVG)

Eine genügende Betriebshaftpflichtversicherung ist nachzuweisen.

2.13 Meldepflicht (Art. 132 Abs. 1 Bst. a SpVG)

Wer im Besitz einer Betriebsbewilligung ist, hat das Spitalamt über wesentliche Änderungen des Betriebskonzepts und Wechsel der Betriebsleitung oder der ärztlichen Leitung vor deren Vollzug zu informieren.

3. Anforderungen an die Infrastruktur

3.1 Anlagen und Einrichtungen (Art. 121 Abs. 1 Bst. c SpVG)

Es ist zu beachten, dass die Räumlichkeiten des Rettungsdienstes örtlich zweckmässig gelegen und angemessen eingerichtet sind. Dies gilt insbesondere für die Lage der Gebäude und die Entfernung der Gebäude und Räumlichkeiten voneinander, für die Einrichtung der Personalräume, der Garage und der Einsatzzentrale, für die einfache Zu- und Wegfahrt, sowie die Lagerung der Medikamente.

3.1.1 Beschreibung der Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten des Rettungsdienstes sind pro Rettungsstützpunkt zu beschreiben:

- a) hinsichtlich ihrer Nutzung
- b) mit Hinweis auf geschlechtergetrennte Einrichtungen (Garderobe, Pikettzimmer u.a.)
- c) mit Grundrissplänen (falls vorhanden, elektronisch und zoombar)

3.1.2 Massnahmen zu bekannten Risiken der Infrastruktur

Es sind die vorgesehenen Massnahmen zu bekannten Risiken der Infrastruktur aufzuführen (Bspw. Stromausfall, Brandfall, Einbruch, Umweltschäden).

3.2. Transportmittel (inkl. medizinische Ausrüstung, Art. 121 Abs. 1 Bst. c SpVG und Art. 47 Bst. d SpVV)

- Der terrestrische Rettungsdienst verfügt über mindestens einen den schweizerische Normen entsprechenden Rettungswagen (gemäss SN EN 1789).
- Sämtliche Rettungsfahrzeuge sind mindestens gemäss Anhang I auszurüsten.
- Die Transportmittel der Luftrettung entsprechen den einschlägigen Zulassungsbedingungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt. Die Zulassung der Transportmittel ist nachzuweisen.
- Die Transportmittel (terrestrisch und zu Luft) sind zu beschreiben und aufzulisten. Zu nennen sind: Typ (RTW, EA, EL etc.)³, Jahrgang, Fahrzeugkennzeichen (Luftrettung: Zulassung BAZL), Standort und ein eindeutiger Identifikator (Bspw. Stammmnummer bei Fahrzeugen).

3.3. Medizinische Geräte

Die medizinischen Geräte sind ab einem Neuwert von 50'000 CHF (Bspw. Defibrillatoren) zu beschreiben und aufzulisten.

³ RTW=Rettungswagen; EA=Einsatzambulanz; EL=Fahrzeug des Einsatzleiters.

3.4. Zustand und Instandhaltung

Es sind Angaben zu Zustand und Instandhaltung der Infrastruktur (Räumlichkeiten, Transportmittel, medizinische Geräte) zu machen. Wie und wie oft wird die Infrastruktur gewartet, wann ersetzt?

4. Ablauf des Bewilligungsverfahrens

Wer eine bernische Betriebsbewilligung als Rettungsdienst erlangen will, richtet ein Gesuch an das Spitalamt. Das Spitalamt sichtet die eingereichten Unterlagen und überprüft mit externen Experten den Betrieb. Im direkten Kontakt mit dem Betrieb werden offene Fragen geklärt. Gestützt auf einen positiven Expertenbericht spricht das Spitalamt die Betriebsbewilligung in Form einer Verfügung aus.

4.1 Dauer des Bewilligungsverfahrens

Die Bearbeitung eines Gesuchs nimmt im Anschluss an dessen vollständig dokumentierte Einreichung zirka sechs Monate in Anspruch. Ein Gesuch wird vom Spitalamt erst bearbeitet, wenn alle geforderten Unterlagen eingereicht worden sind. Da vor der Bewilligungserteilung grundsätzlich keine Betriebsaufnahme gestattet ist, wird eine frühzeitige Gesuchseinreichung dringend empfohlen.

Einzureichende Unterlagen

1. Betriebskonzept⁴,
2. Nachweis der Qualifikation der ärztlichen⁵ und betrieblichen Leitung (Zeugniskopien),
3. Berufsausübungsbewilligung (BAB) der ärztlichen Leitung,
4. Personalliste: Name, Jahrgang, Beschäftigungsgrad, berufliche Qualifikation,
5. Beschreibung der Räumlichkeiten⁶ pro Rettungsstützpunkt mit Angabe der Adresse⁷,
6. Auflistung und Beschrieb medizinischer Geräte ab einem Neuwert von CHF 50'000 (Bspw. Defibrillatoren),
7. Liste der Transportmittel: Typ (RTW, EA, EL etc.)⁸, Jahrgang, Fahrzeugkennzeichen (Luftrettung: Zulassung BAZL), Standort und ein eindeutiger Identifikator (Bspw. Stammmnummer bei Fahrzeugen),
8. Angaben⁹ zu Zustand und Instandhaltung der Infrastruktur (Räumlichkeiten, Transportmittel, medizinische Geräte),
9. Auflistung von Massnahmen zu bekannten Risiken der Infrastruktur (Bspw. Stromausfall, Brandfall, Einbruch, Umweltschäden),
10. Kopie der Vereinbarung zwischen dem Rettungsdienst und der SNZ 144 (betrifft terrestrische Rettungsdienste),
11. Kopie Haftpflichtversicherung.

⁴ Im Betriebskonzept geregelt ist die gesamte Betriebsorganisation, insbesondere die betriebliche und die ärztliche Leitung, die Zusammenarbeit mit der SNZ 144, die Anzahl der Transportmittel und deren Ausrüstung.

⁵ Die ärztliche Leiterin/der ärztliche Leiter eines Rettungsdienstes ist im Besitz eines anerkannten Fähigkeitsausweises Notärztin/Notarzt oder mindestens Fachärztin/Facharzt für Anästhesiologie oder Intensivmedizin sowie einer bernischen Berufsausübungsbewilligung.

⁶ Die Räumlichkeiten sind hinsichtlich ihrer Nutzung zu beschreiben, mit Hinweis auf geschlechtergetrennte Einrichtungen (Garderobe, Pikettzimmer u.a.). Es sind Grundrisspläne (falls vorhanden, elektronisch und zoombar) einzureichen.

⁷ Es ist die Adresse jedes einzelnen Rettungsstützpunktes anzugeben.

⁸ RTW=Rettungswagen; EA=Einsatzambulanz; EL=Fahrzeug des Einsatzleiters.

⁹ Wie und wie oft wird die Infrastruktur gewartet, wann ersetzt?

5. Gültigkeit

Die vorliegende Regelung tritt sofort in Kraft.

SPITALAMT



Annamaria Müller
Vorsteherin

Anhang I

Mindestbestand an Medikamenten in terrestrischen Rettungsfahrzeugen

Die folgenden Artikel sind in jedem Rettungswagen und jeder Einsatzambulanz sowohl im Koffer als auch im Fahrzeug je einmal vorhanden. In einem Krankentransportwagen genügt es, wenn der Bestand einmal im Koffer vorhanden ist.

06	Adrenalin 1 mg
06	Atropin 0,5 mg
03	Dormicum 5 mg/5 ml
03	Ketalar 100 mg (od. entsprechend Ketanest)
03	Morphin 10 mg
06	NaCl 10 ml
03	Paspertin / Primperan 10 mg
01	Bronchospasmolyticum
01	Nitropräparat (Spray oder 10 Kapseln)
02	Glucose 20% à je 100 ml (=20 g) pro Kurzinfusion

Mindestausrüstung für Rettungsfahrzeuge

- Intubationsset für Erwachsene und Kinder
- Defibrillator (inkl. Pacemaker)
- Pulsoximeter
- Respirator

Atmung

02	Beatmungsbeutel mit Reservoir, Masken und Filtern
01	Tubus mit Cuff der Grössen 4 / 5 / 6 / 7 / 8
02	Taschenmasken mit Bakterienfilter
02	Sauerstoffflaschen (mind. 5 Liter/200 bar) mit Druckminderer
10	Inhalationsmasken (je 5 für Erwachsene und Kinder)
10	Staubmasken

Infusionen (wenn möglich in 20 abgepackten Einheiten)

20	Ringer-Lactat oder NaCl 500 ml
20	Infusionsbestecke
20	Dreiwegehahnen
40	Alkoholtupfer
20	Venflons in 4 verschiedener Grössen, davon mind. 1 Kindergrösse
20	Stauschläuche
40	Venflon-Fixationen
	Nadelbehälter nach eigener Wahl

Verbands- und Hilfsmaterial

03	Packungen Einweghandschuhe (je eine in den Grössen L, M und S)
20	Selbsthaftende Binden
20	Gazekompressen (ca. 10 x 10 cm)
02	Verbrennungssets für 100%-Abdeckung
10	Rettungsdecken (z.B. Alu-Decken)
10	Sam-Splint
01	Rolle Plastikbeutel (für Erbrechende)

Administration

25	PLS
02	Stirnlampen
	Schreibmaterial für 2 Personen (Unterlage, wasserfestes Papier und Schreiber, Bleistifte, Kugelschreiber)
	Checklisten
	Transportprotokoll
	Aufnahmeprotokoll

Anhang II

Personalkategorien im Rettungswesen

Kategorie A	Diplomierte Rettungsanitäterinnen/Rettungsanitäter
Kategorie B	Diplomiertes Pflegepersonal mit Zusatzausbildung in Notfallpflege, Anästhesiepflege- oder Intensivpflege
Kategorie C	<ul style="list-style-type: none">▪ Transportsanitäterinnen/Transportsanitäter▪ Transporthelferinnen/Transporthelfer mit Berufserfahrung*
Kategorie D	<ul style="list-style-type: none">▪ Diplomiertes Pflegepersonal▪ Personen mit anderen sanitätsdienstlichen Lehrgängen
Notärztin/Notarzt	<ul style="list-style-type: none">▪ Notärztin/Notarzt SGNOR oder▪ Notärztin/Notarzt SGNOR in Ausbildung gemäss Fähigkeitsprogramm der SGNOR

*In einer Übergangsphase bis Ende 2015 können Transporthelfer/innen mit Berufserfahrung in der Kategorie C eingesetzt werden.